



Öffentliche Bekanntmachung

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
Bitte bei Antwort angeben Unser Geschäftszeichen: 55.1-8642.6-1/2006			
Tel. +49 89 2176-	Fax +49 89 2176-	Zimmer:	München, 23.06.2006
Ihr/e Ansprechpartner/in:			

**Vollzug des Artenschutzrechts;
Abschuss des Braunbären (Ursus arctos) "JJ1" im Regierungsbezirk Oberbayern**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es wird vorbehaltlich jagd- und waffenrechtlicher Vorschriften allen, die zur Ausübung der Jagd befugt sind, die Genehmigung erteilt, dem von Österreich auf oberbayerisches Gebiet übergewechselten Braunbären „JJ1“ nachzustellen und ihn zu töten.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Landkreise Weilheim-Schongau, Garmisch-Partenkirchen, Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach und Rosenheim sowie die Stadt Rosenheim.

2. Die Genehmigung nach Nr. 1 ersetzt die Befreiung vom Verbot des Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und den einschlägigen Verboten der jeweiligen Naturschutzgebiets-Verordnung, insbesondere von dem Verbot, Tiere zu töten, zu stören oder zu beeinträchtigen, sowie von Wegegeboten und Betretungsverboten.
3. Nach erfolgter Erlegung ist das zuständige Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde - zu verständigen, das im Einvernehmen mit der Regierung von Oberbayern über die weitere Verwendung des Tieres entscheidet.
4. Der sofortige Vollzug der vorstehenden Ausnahmegenehmigung als **Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse** wird angeordnet.

Briefanschrift:

Regierung von Oberbayern
80534 München

Öffnungszeiten:

Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

Dienstgebäude:

Hauptgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel
☎ Vermittlung +49 89 2176-0
Telefax +49 89 2176-2914

Hörselbergstraße 3
(= H, s. oben Zimmer-Nr.)
81677 München
U4 Haltestelle Böhmerwaldplatz
☎ Vermittlung +49 89 2176-0
Telefax +49 89 2176-3857

E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Die Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hinweis: Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern (Hauptgebäude, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi.-Nr. 5415) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung kann auch im Internet unter <http://www.regierung-oberbayern.de/> als PDF-Dokument abgerufen werden.

Gründe:

I.

Aufgrund von Vorfällen mit dem Braunbären „JJ1“, der am Wochenende vom 20. auf den 21. Mai 2006 erstmals von Österreich nach Oberbayern gewechselt ist, besteht zum Schutz der Bevölkerung die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und ihn aus der freien Wildbahn durch Fang oder Abschuss zu entnehmen.

Soweit derzeit bekannt, ist der Braunbär an folgenden Orten in Österreich und Oberbayern auffällig geworden:

- 04. Mai, Reschen, Verwüstung eines Hühnerstalls
- 10. Mai, St. Gallenkirch, Riss eines Schafes im Stall
- 11. Mai, Gargellen, Riss eines Schafes
- 14. Mai, bei St. Anton, Riss eines Schafes
- 16. Mai, Häselgehr, Plünderung von Bienenstöcken
- 17. Mai, Martinau/Klimm, Zerstörung eines Bienenstands und Wildbienenstocks
- 20. Mai, Graswangtal, Riss von drei Schafen
- 21. Mai, Farchant, Riss von vier Schafen
- 22. Mai, Grainau, Riss von vier Schafen und Verwüstung eines Hühnerstalls
- 26.-28. Mai, Fügen, Riss von Ziegen und Zerstörung einer Bienenhütte
- 3./4. Juni, Klais, Riss von Schafen
- 4./5. Juni, Lautersee/Mittenwald, Riss von Schafen
- 5./6. Juni, Leutasch, Plünderung eines Hühnerstalls
- 15./16. Juni, Brauneck, Riss eines Schafes
- 16./17. Juni, Jochberg/Kochel, Plünderung eines Kaninchenstalls, Durchquerung des Ortes Kochel

Das dabei gezeigte Verhalten des Braunbären belegt mittlerweile, dass er an den Menschen gewöhnt ist und er gelernt hat, dass von diesem keine Gefahr für ihn ausgeht. Er besitzt trotz wiederholter Vergrämung die sonst arttypische Scheu vor dem Menschen nicht und sucht häufig die Nähe zum Menschen oder zu Siedlungen, in denen er z.B. in Stallungen eindringt, um sich leicht zugängliche Nahrung zu verschaffen. Es besteht daher in hohem Maße die Gefahr zufälliger Zusammenstöße mit Menschen mit der nach Einschätzung der beigezogenen Wildbiologen konkreten Möglichkeit von Angriffen auf Menschen. Erhebliche, auch tödliche Verletzungen der betroffenen Personen wären dann zu befürchten. Darüber hinaus verursacht der Bär ungewöhnlich große Schäden in der landwirtschaftlichen Tierhaltung.

Aufgrund der bereits vorhandenen Vergrämungserfahrung des Bären ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass dem Bären durch weitere Vergrämungsmaßnahmen wieder ein wildtierartiges Verhalten mit entsprechender Menschenscheu antrainiert werden kann. Da von dem Bären eine große Gefahr für die Sicherheit der Bevölkerung ausgeht, kann er nicht in freier Wildbahn verbleiben.

Die bisherigen Versuche, den Bären mit geeigneten Mitteln zu fangen und wenn dies trotz wiederholter Versuche nicht möglich ist, notfalls zu töten, waren nicht erfolgreich. Der Einsatz der zunächst

aufgestellten Röhrenfalle blieb ohne Erfolg, da der Bär nicht mehr an die Orte zurückkehrt, an denen er Beute gerissen hat. Ebenso blieb der seit zwei Wochen unter Koordination des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz gemeinsam mit österreichischen Behörden mit hohem Aufwand betriebene Einsatz eines finnischen Bärenfangteams bislang ohne Erfolg und wird spätestens am 26.06.2006 vollständig beendet.

II.

1. Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 37 Abs. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) i.V.m. § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz vom 07.07.1987 (GVBl. 1987 S. 239), Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich für die Erteilung der Genehmigung zuständig.
2. Der Braunbär (*Ursus arctos*) ist gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b) aa) und Nr. 11 Buchst. b) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. Anhang IV der Richtlinie Nr. 92/43/EWG (FFH-RL) besonders und streng geschützt. Nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders und streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Von den Verboten des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können nach § 43 Abs. 8 S. 1 Nr. 1 und § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG Ausnahmen bzw. Befreiungen erteilt werden. Die Voraussetzungen des § 43 Abs. 8 S. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor. Auch die Anforderungen für eine Befreiung sind gegeben, da überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern und die Voraussetzungen der Art. 12 und 16 FFH-RL gewahrt sind.

Es liegen grundsätzlich auch die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BArtSchV vor, da der Fang der Verhinderung erheblicher landwirtschaftlicher und sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden in Form von Personenschäden dient. Insbesondere der Personenschutz überwiegt dabei die Belange des Artenschutzes.

Die Sachlage rechtfertigt die Erteilung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten, da der Braunbär bereits mehrere Schafe getötet hat und in umschlossene Ställe eingedrungen ist. Aufgrund dieser Verhaltensweise kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Braunbär sich auch weiterhin in die Nähe menschlicher Siedlungen begibt und es für die Menschen zu gefährlichen Begegnungen mit dem Bären kommt. Da der Bär seine Scheu vor dem Menschen verloren hat, ist seine Tötung durch Kugelschuss erforderlich, weil er ein nicht kalkulierbares Sicherheitsrisiko darstellt, dem unmittelbar zu begegnen ist.

Da es sich um ein zugewandertes Einzeltier handelt, dessen Population in Bayern nicht mehr verbreitet ist und der aufgrund seines unnatürlichen Verhaltens eine Gefahr für die Bevölkerung darstellt, kann der Bestands- und Populationsschutz des § 43 Abs. 8 S. 3 BNatSchG vorliegend nicht zu Anwendung kommen.

Wegen der nicht anders abwendbaren Gefahren für Leib und Leben liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung nach Art. 16 Abs. 1 lit. c FFH-RL vor, wonach im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses von den Schutzbestimmungen der FFH-RL abgewichen werden kann.

Der ursprünglich vorrangig angestrebte Fang des Bären und seine Verbringung in eine geeignete Aufnahmeeinrichtung ist fehlgeschlagen, so dass der Bär als ultima ratio durch Tötung der Natur zu entnehmen ist und dies durch die Aufhebung des Artenschutzes zu ermöglichen ist.

3. Die Ersetzungswirkung (sh. Ziff. 2) ergibt sich aus Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG.

Wegen der Dringlichkeit des Vorhabens war eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände nach Art. 42 Abs. 1 S. 4 BayNatSchG i.V.m. Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG nicht möglich.

Die in Naturschutzgebieten des Regierungsbezirks Oberbayern geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen sowie Fang-, Fahr-, Betretungsver- und Wegegebote stehen dem geplanten Vorhaben möglicherweise entgegen. Da die üblichen Ausnahmen hier nicht zutreffen, ist eine Befreiung nach den Schutzgebietsverordnungen i.V.m. Art. 49 BayNatSchG erforderlich.

Die Befreiung bezüglich des Tierfang- und -tötungsverbots wird nach Art. 49 Abs. 3 S. 2 BayNatSchG durch die artenschutzrechtliche Befreiung ersetzt. Die Regierung von Oberbayern erteilt im vorliegenden Fall die naturschutzrechtliche Befreiung vom Wegegebot, Fahrverbot und Betretungsverbot, da überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern (Art. 49 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG).

Das Vorhaben lässt keine Beeinträchtigungen i.S.v. Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG erwarten.

4. Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die unter Ziffer 1 erteilte Ausnahmegenehmigung, die zugleich die Befreiung von den für die Naturschutzgebiete geltenden Verboten ersetzt, ist im öffentlichen Interesse geboten. Es handelt sich um eine Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse zur Abwendung von drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit und Eigentum, die gem. § 80 Abs. 3 S. 2 VwGO als solche bezeichnet wurde und daher keiner besonderen Begründung bedarf.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, einlegen. Widerspruch durch Email einzu legen ist nicht zulässig.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Klage durch Email zu erheben ist nicht zulässig.

Sie können die Klage nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Regierungsdirektor